



Klienten-Info
9/2020

Seite 1 von 2 Seiten
September 2020

Themen dieser Ausgabe:

- **COVID-19 Investitionsprämie**
- **Einkommensteuertarif**
- **Degressive Abschreibung**

COVID-19 Investitionsprämie

Mit der COVID-19 Investitionsprämie soll trotz Krise ein Anreiz für Unternehmensinvestitionen geschaffen werden.

Die wichtigsten Eckpunkte:

- Förderungswerber: bestehende und neugegründete Unternehmen aller Branchen und Größen, mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich
- Gefördert werden materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen
- Beantragung der Förderung zwischen 1.9.2020 und 28.2.2021
- Das minimale förderbare Investitionsvolumen pro Antrag ist EUR 5.000 ohne UST (d.h. kleinere Investitionen pro Förderungsantrag können nicht gefördert werden)
- Erste Maßnahmen im Zusammenhang mit der Investition müssen zwischen 1.8.2020 und 28.2.2021 gesetzt werden
- Die Investitionsprämie beträgt grundsätzlich 7% der Neuinvestitionen
- Bei Neuinvestitionen in den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit wird die Investitionsprämie auf 14% verdoppelt
- Nicht förderbar sind unter anderem klimaschädliche Investitionen, unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen und aktivierte Eigenleistungen
- Abwicklung wird über AWS erfolgen
- Die Investitionsprämie ist steuerfrei
- Weitere Details sind in der Förderungsrichtlinie „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“ zu finden

www.wettoe.at

Einkommensteuertarif

- Senkung des Einstiegssteuersatz:
 - von 25% auf 20% für Einkommensteile zwischen EUR 11.000 und EUR 18.000 (max. Steuerersparnis damit EUR 350)
 - rückwirkend mit 1.1.2020 mit Aufrollung in der Lohnverrechnung bis spätestens 30.9.2020
 - bei geringen Einkommen > Erhöhung der SV-Erstattung um EUR 100

Verlängerung des 55%igen Höchststeuersatz für Einkommensteile über EUR 1 Mio. bis zum Jahr 2025 statt 2020.

Degressive Abschreibung:

- Alternativ zur linearen Abschreibung ist für Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt werden, eine degressive Absetzung für Abnutzung mit unveränderlichem %-Satz von höchstens 30% möglich
- Der %-Satz ist auf den jeweiligen Buchwert (Restbuchwert) anzuwenden. Der höhere AfA-Betrag zu Beginn der Nutzungsdauer vermindert die Steuerbemessungsgrundlage und soll so Investitionsentscheidungen positiv beeinflussen
- Für folgende Wirtschaftsgüter ist die degressive Abschreibung aber nicht möglich:
 - unkörperliche Wirtschaftsgüter die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind
 - gebrauchte Wirtschaftsgüter
 - Wirtschaftsgüter, für die eine Sonderform der Abschreibung vorgesehen ist (wie zB Gebäude, Firmenwert und PKW bzw. Kombis), ausgenommen Elektroautos
 - Anlagen zur Förderung, Transport oder Speicherung fossiler Energieträger
 - Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen
- Die Inanspruchnahme der degressiven AfA ist unabhängig von der Gewinnermittlungsart möglich (auch im außerbetrieblichen Bereich zB bei Vermietung und Verpachtung)
- Die **Halbjahresabschreibungsregelung** bleibt auch bei Vornahme einer degressiven AfA aufrecht
- **Sonderfall Gebäude:**
Für nach dem 30. Juni 2020 angeschaffte oder hergestellte Gebäude, ist eine beschleunigte AfA vorgesehen

Für etwaige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung und zeichnen

mit freundlichen Grüßen,

Ihre *We*

Die Inhalte in diesem Schreiben stellen lediglich allgemeine Informationen dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Wohlfahrtseinrichtung übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen, insbesondere wird keine Haftung übernommen für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.